

Satzung
des Kleingartenvereins „Am Galgenberg“ e.V.



Kleingartenverein
Am Galgenberg e. V.





Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Stellung des KGV
- § 2 Ziele und Aufgaben des KGV
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des KGV
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Revisionskommission
- § 11 Schlichtungsverfahren
- § 12 Finanzierung des KGV
- § 13 Kassenführung
- § 14 Ehrungen
- § 15 Auflösung des KGV
- § 16 Gerichtsstand
- § 17 Neufassung/Änderung der bestehenden Satzung
- § 18 Schlussbestimmungen
- § 19 Verabschiedung der Satzung und Eintragung ins Vereinsregister

Satzung des Kleingartenvereins „Am Galgenberg“ e. V. (nachfolgend KGV oder Verein)

§ 1 Name, Sitz und Stellung des KGV

1. Der KGV führt den Namen KGV „Am Galgenberg“ e. V.
2. Der Sitz des KGV ist Weimar. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen unter der Nummer 130105.
3. Dem KGV ist die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit mit Wirkung vom 04.06.1993. zuerkannt worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des KGV

1. Ziele des KGV
 - a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Dauernutzung der Gartenanlage.
 - b) Des Weiteren setzt sich der Verein für den Erhalt der kleingärtnerischen Nutzung für nicht erwerbsmäßige Gartenbauerzeugnisse (nur für den Eigenbedarf) sowie für die Erholung der Mitglieder ein.
2. Aufgaben des KGV
 - a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die fachliche Betreuung der Mitglieder und die Organisation von Schulungsveranstaltungen sowie praktischen Unterweisungen im Gartenbau durch Fachberater.
 - b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Das Vereinsheim des KGV dient zur Erholung und zur Abhaltung kultureller Veranstaltungen innerhalb der Gartenanlage sowie zur Gewährleistung der Vorstandsarbeit und der Abhaltung der Mitgliederversammlung.
 - e) Der Verein tritt bei den zuständigen Gremien der Stadt Weimar für die Sicherung und Erhaltung seines Bestehens ein.
 - f) Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder erfolgt ehrenamtlich, selbständig und unabhängig.

- g) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Formen der Mitgliedschaft im KGV werden aktives Mitglied (Gartenpächter) und passives Mitglied (Zweitpächter, förderndes Mitglied) unterschieden.

Die aktive Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Ein aktives Mitglied erhält ein Stimmrecht.

Die passive Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Ein passives Mitglied bleibt stimmrechtslos.

Die Umwandlung vom passiven Mitglied in ein aktives Mitglied ist jederzeit durch Antragstellung möglich.

2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Dies gilt auch für den Antrag für die Aufnahme oder das Ausscheiden eines Gartens. Über die Anträge entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand entscheidet über die Wiedervergabe des freien Gartens.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung und Gartenordnung mit Anhang durch Unterschriftsleistung (Anerkennung) wirksam.
5. Durch die Unterschrift im Pachtvertrag des Mitgliedes werden sämtliche Dokumente des Stadt- und Kreisverbandes Weimar, des KGV und des Bundeskleingartengesetzes anerkannt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Aktive und passive Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des KGV berühren, zu äußern sowie diesbezüglich Anträge zu stellen und dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.
3. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge jährlich im Voraus bis zum 31.12. eingehend für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Beitragspflicht besteht für das volle Geschäftsjahr. Nach Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann gemahnt werden. Die Mahngebühr beträgt 15,00 €. Nach mehr als zwei Monaten Rückstand kann die gerichtliche Beitreibung durch den Vorstand veranlasst werden.
4. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen (Arbeitsstunden pro Jahr) sind zu erbringen bzw. mit 20,00 € pro Stunde auszugleichen.
5. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen sind ebenfalls innerhalb der festgesetzten Frist zu zahlen. Die Höhe der Umlagen kann durch Mitgliederbeschluss geändert werden. Im Fall des Verzugs gilt Absatz 3 entsprechend.

6. Adressänderungen usw. sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung (Kündigung).
- aa) Der Pächter kann zum Ende des Pachtjahres kündigen. Das Pachtjahr beginnt am 1. Dezember und endet mit dem 30. November jeden Kalenderjahres. Die Kündigung muss spätestens am dritten Werktag des Monats Juni des betreffenden Jahres schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- bb) Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (§§ 8,9 BKleinG).

- b) Ausschluss des Mitglieds.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- aa) wenn es die ihm aufgrund der geltenden Vorschriften (Satzung, Gartenordnung des KGV usw.) und der Mitgliederbeschlüsse obliegenden Verpflichtungen schuldhaft verletzt;
- bb) wenn das Verhalten des Mitglieds dem Verein, den Mitgliedern oder dem Vorstand gegenüber vereinsschädigend ist;
- cc) wenn das Mitglied dem Verein gegenüber länger als 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
- dd) Über den Ausschluss entscheiden der Vorstand und die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich auszuhändigen.

- c) Tod des Mitgliedes.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht, und es enden alle wechselseitigen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft (ausgenommen die Zahlung des Pachtzinses). Es dürfen keine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft auf Dritte übertragen werden.
3. Mit Kündigung des Pachtverhältnisses endet die Nutzungsberechtigung für die Kleingartenparzelle mit einer Frist von drei Monaten. Sollte die Parzelle nicht innerhalb von 3 Monaten weiter verpachtet worden sein, ist bis zur Neuverpachtung der derzeitige Pachtzins bis zum Ende des Pachtjahres zu zahlen.

§ 6 Organe des KGV

1. Organe des KGV sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisionskommission
2. Die Mitglieder der Organe arbeiten im KGV ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens ein- bis zweimal im Jahr einberufen.

Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vorher durch Ankündigung in den Schaukästen der Kleingartenanlage sowie auf der Homepage des Vereins zu erfolgen.

2. Den Tagungsort sowie die Zeit bestimmt der Vorstand des KGV.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Der Mitgliederbeschluss ist bindend.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. den Beauftragten des Vorstandes.
5. Die Stimmberechtigung ist unter § 3 Absatz 1 geregelt.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Bestätigung des Berichtes des Vorsitzenden und der Revisionskommission (Geschäfts- und Finanzbericht).
2. Beschlussfassung – Entlastung des Vorstandes.
3. Beschlussfassung über die Satzung, Satzungsänderung bzw. Neufassung.
4. Wahl des Vorstandes.
5. Wahl der Revisionskommission.
6. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
7. Beschlussfassung über Veränderung des KGV und alle Grundsatzfragen der Anlage.

8. Bei Beschlussfassung und Abstimmung gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Der Vorstand und die Revisionskommission werden für je 4 Jahre gewählt. Zur Organisation der Wahl ist ein Wahlleiter zu bestimmen.

Die Mitglieder und der Vorstand haben das Recht, Kandidaten für den Vorstand und die Revisionskommission vorzuschlagen.

Es können nur so viele Kandidaten in den Vorstand und die Revisionskommission gewählt werden, wie es die Satzung vorsieht.

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen (Stimmkarte). Kommt eine Wahl nicht zustande, erfolgt ein weiterer Wahldurchgang. Wer die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählt. Eine Stichwahl erfolgt stets geheim.

§ 9 Vorstand

1. Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand (5 Personen) setzt sich wie folgt für 4 Jahre zusammen:
 - a) Vorsitzender (m/w/d) (Vorstand)
 - b) Stellvertreter (m/w/d) (Vorstand)
 - c) Kassierer (m/w/d) (erweiterter Vorstand)
 - d) Schriftführer (m/w/d) (erweiterter Vorstand)
 - e) Platzwart (m/w/d) (erweiterter Vorstand)

Die Verteilung der Vorstandsämter erfolgt im Anschluss an die Vorstandswahl in interner Abstimmung innerhalb des Vorstandes.

2. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den KGV nach außen. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Vorstandsbeschlüsse und Entscheidungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst bzw. getroffen. Es sind mindestens 3 abgegebene Stimmen erforderlich.
4. Sollte ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ausscheiden und sollte der Vorstand daher nicht mehr arbeitsfähig sein, kann in der Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden.
5. Aufgaben des Vorstandes
 - a) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Die Leitung obliegt dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dem Stellvertreter. Über die Durchführung der Vorstandssitzung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen.
 - b) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Ihm steht im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins gemäß § 670 BGB eine Aufwandsentschädigung in Form der Erstattung von Auslagen sowie eine Ehrenamtspauschale zu (Deckung von Kosten für

Besichtigungen, Beratungen, Vorstandssitzungen und Schulungen, Kopierkosten, Büro- und Arbeitsmaterial etc.).

- c) Der Vorsitzende oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied beruft die Mitgliederversammlung ein.
- d) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben des Vereins wahr, die durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder der Revisionskommission zugewiesen sind.

§ 10 Revisionskommission

- 1. Die Revisionskommission besteht aus 2 Personen, dem Vorsitzenden und einem Mitglied. Diese werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl wird zusammen mit der Vorstandswahl durchgeführt.

Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein. Zwischen Vorstand und Revisionskommission bestehen keine Weisungen. Die Organe sind voneinander unabhängig.

- 2. Das Kontrollrecht der Vereinsmitglieder wird der Revisionskommission übertragen.
- 3. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, von denen dem Vorstand ein Exemplar auszuhändigen ist. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis zu informieren.
- 4. Die Revisionskommission entscheidet nicht über die Angemessenheit der Ausgaben.

§ 11 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus allen den Verein betreffenden Fragen ergeben können, ist in einer erweiterten Vorstandssitzung ein Schlichtungsverfahren zu durchzuführen.

§ 12 Finanzierung des KGV

- 1. Der KGV finanziert sich aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Umlagen,
 - c) Fördermitteln.
- 2. Pachtkosten, Versicherungsbeiträge und sonstige Beiträge, die durch den Kreisverband festgelegt werden, sind in voller Höhe an diesen abzuführen.
- 3. Allgemeine Gebühren, die zur Werterhaltung der Gartenanlage dienen, werden auf die Mitglieder umverteilt (Umlage).

4. Die Miet- oder Pachteinnahmen, die das vereinseigene Vereinshaus erzielt, werden für dessen Werterhaltung eingesetzt.
5. Sollte das Vereinshaus keine solchen Einnahmen erzielen, sind die Mitglieder verpflichtet, die Werterhaltung des Vereinshauses anderweitig abzusichern.

§ 13 Kassenführung

1. Der Kassierer (m/w/d) verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den zugehörigen Belegen.
2. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.
3. Alle Überweisung und Abrechnungen in bar sind mit den Vorstandsmitgliedern abzustimmen.
4. Bei Bankkontoführung sind 2 Unterschriften notwendig.
 1. Unterschrift Vorsitzender
 2. Unterschrift Kassierer
5. Die Revisionskommission prüft zu jedem Quartalsende das Kassenbuch und die Handkasse des Kassierers.
6. Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist eine komplette Kassenprüfung durch die Revisionskommission vorzunehmen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Prüfung erstreckt sich auf die rechnerische und die sachliche Richtigkeit.

§ 14 Ehrungen

Mitglieder, die über das Jahr besonders viele Stunden im Verein gearbeitet oder Sonderleistungen entsprechend ihrem Beruf erbracht haben (spezielle Arbeiten in der Gartenanlage), können am Jahresende in der Mitgliederversammlung mit Prämien geehrt werden.

§ 15 Auflösung des KGV

1. Die Auflösung des KGV kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche ausschließlich hierfür einberufen wird.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (nach Abgeltung berechtigter Forderungen der Mitglieder) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens.
3. Der Beschluss über die Auflösung ist dem für die Registrierung zuständigen Gericht mitzuteilen.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des KGV ist Weimar.

§ 17 Neufassung / Änderung der bestehenden Satzung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Hierzu muss rechtzeitig eine Einladung mit entsprechendem Hinweis erfolgen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern anschließend mitgeteilt werden.
3. Änderungen der Satzung sind beim Vereinsregister (Gericht über Notar) zu melden.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Nach dieser Satzung muss vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
3. Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
4. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.
5. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 25.05.2013 einschließlich ihrer Ergänzungen und Änderungen.

§ 19 Verabschiedung der Satzung und Eintragung ins Vereinsregister

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung des KGV am **28.09.2019** beschlossen und am in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar eingetragen.